

Satzung

des

Motorsportclub Eisenach e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Motorsportclub Eisenach wurde am 24. März 1959 als Mitglied im ADMV der DDR gegründet.
2. Gemäß Satzung vom 16. Oktober 1991 führt der Club seit 1991 den Namen

Motorsportclub Eisenach e.V. im ADAC

3. Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. April 1991 wurde der Motorsportclub Eisenach e.V., im weiteren MC oder Club genannt, 1991 Mitglied im ADAC Hessen - Thüringen und führt den Zusatz „im ADAC“ zum Vereinsnamen.
4. Der Club hat seinen Sitz in 99817 Eisenach, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach, unter Nummer VR 383, eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu, insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen, selbst sportliche Veranstaltungen durch. Der besondere Schwerpunkt des Clubs liegt auf der Durchführung von Jugendkart- und Rallyeveranstaltungen.
3. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa und Mopedturniere und arbeitet dabei mit der Stadtverwaltung, der örtlichen Verkehrswacht sowie anderen Organen eng zusammen.
4. Die Mittel des Clubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in Ihrer Eigenschaft als Clubmitglieder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Club begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des MC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der MC ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität und Religion werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist durch Einzel- oder Familienmitgliedschaft zu erwerben. Die Aufnahme muss mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag angemeldet werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung einer Mitgliedschaft.
3. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. Kinder und Jugendliche
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Juristische Personen

2. Zu Ehrenmitgliedern kann der MC Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den MC erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den MC. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung entgeltlich.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Der zu zahlende Jahresbeitrag des Vereins ist von jedem Mitglied unaufgefordert und pünktlich zu zahlen. Er unterteilt sich in 4 Kategorien:
 - a. Berufstätige
 - b. Hausfrauen, Arbeitslose, Rentner, Azubis und Studenten
 - c. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - d. Familien
2. Der Beitragssatz kann bei Erfordernis vom Vorstand neu bestimmt werden, bedarf aber der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
3. Eine Änderung ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich.
4. Der Beitragseinzug erfolgt jährlich (Termin: 01.03.) per Lastschriftverfahren. Bei Überweisungen bzw. vereinbartem Lastschrifteinzug sind die, von der Bank bestätigten, Einzahlungsbelege bzw. die Kontoauszüge, der Nachweis über die erfolgte Beitragszahlung.
5. Barzahler zahlen ihren kompletten Jahresbeitrag einmal jährlich (Termin: 01.02.) direkt beim Schatzmeister oder überweisen diesen auf das Konto des MC.
Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist auch für das Jahr des Beitritts zum MC bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt, der ausschließlich schriftlich zu erklären ist, und nur zum Ende des Jahres erfolgen kann. Kündigungsfrist: 3 Monate
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit dem Entrichten des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht begleicht, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c. durch Ausschluss: wenn ein Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dazu zählen auch:
 - ◆ schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft
 - ◆ unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbescheid ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene, schriftlich, binnen 2 Wochen nach Zugang des Schreibens beim Vorstand Berufung einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der

Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

- d. Durch den Tod des Mitgliedes mit dem Todestag bzw. durch Erlöschen der juristischen Person.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber selbigen. Das Eigentum des Vereins ist zurück zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MC.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Clubs
 - c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - d) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation
 - e) Entscheidungen über den Einspruch gegen die Streichung von Mitgliedern gem § 5
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Sie wird durch den Vorstand des MC einberufen. Mitgliederversammlungen finden turnusmäßig statt. Alle Mitglieder sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, einzuladen.
3. In jedem Kalenderjahr findet in den ersten drei Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; diese wird als Jahreshauptversammlung geführt. Allen Mitgliedern ist mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung (Frist wie Abs. 3) die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die Einladung zur Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Anträge mit Inhaltsangabe
 - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Verschiedenes
6. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle unter § 3 Abs. 3 genannten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als

die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

8. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder einen Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs
9. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
10. Anträge an die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Clubs
- b) wenn es das Interesse des MC erfordert
- c) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§ 9 Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei der genannten Personen sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Sportleiter
 - b) Jugendleiter
 - c) Verkehrsleiter
 - d) Presse und PR
2. Bei der Organisation von Veranstaltungen wird der Vorstand zusätzlich durch Vertreter des Rallye-, Kart-, Veteranensport, Rechtsberater oder / und anderer Sparten erweitert.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen, er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat zusammen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des MC sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des MC gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des MC sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Club endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Verwendung von Spenden / Fördermitteln

1. Erhaltene Spenden / Fördermittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.
2. Die erworbenen und ins Eigentum des Clubs übergegangenen Gegenstände dürfen nicht weiterveräußert werden, soweit damit nicht dem satzungsgemäßen Zweck widersprochen wird.
3. Über die im Besitz des MC Eisenach befindlichen Gegenstände ist ein Anlagenverzeichnis zu führen und jährlich eine Inventur vorzunehmen. Die Fehlbestände sind dem Vorstand zu melden, der weitere Entscheidungen zur Verantwortlichkeit trifft.
4. Über die Verwendung der Spenden / Fördermittel hat der Schatzmeister die Jahreshauptversammlung im jährlichen Finanzbericht zu informieren.

§ 11 Kassenwesen und Rechnungsführung

1. Vereinsgelder sind, soweit sie nicht unmittelbar benötigt werden, verzinslich anzulegen.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister tragen die Verantwortung für das Vermögen des MC sowie für die formale und sachliche Richtigkeit des Zahlungsverkehrs.
3. Zahlungen und Überweisungen erfolgen in Einzelzeichnungsberechtigung durch den Schatzmeister, im Vertretungsfall in Einzelzeichnungsberechtigung durch den Vorsitzenden oder Einzelzeichnungsberechtigung durch den stellvertretenden Vorsitzenden über „online banking“ oder Diskettenaustausch. Die jeweiligen Kontoauszüge sind die Belege für die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung.
4. Für kleinere Geldgeschäfte unterhält der Schatzmeister eine Handkasse, deren Bestand 500,00 Euro nicht übersteigen darf.
5. Im ersten Monat des Geschäftsjahres wird auf der Grundlage der angemeldeten Teilbudgets der einzelnen Sparten, vom Schatzmeister ein Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr erstellt, der vom Vorstand zu bestätigen ist. Der Finanzplan ist die finanzielle Grundlage für die Tätigkeit des MC im laufenden Geschäftsjahr. Abweichungen sind vor dem Vorstand zu begründen und durch diesen zu bestätigen.
6. Der Schatzmeister legt in der Jahreshauptversammlung den Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr den Mitgliedern zur Diskussion und Beschlussfassung vor.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgeschäfte des MC werden mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Sie haben mindestens einmal im Jahr, vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 1 Monat vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
3. Satzungsänderungen bzw. deren Anträge werden durch den Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung, gem. § 7, Abs.9 dieser Satzung, vorgelegt.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des MC kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Wird mit der Auflösung des MC nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen MC oder Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Zwecks, nach § 2 dieser Satzung, durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen sowie alle Rechte und Pflichten auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das zuständige Finanzamt hierzu zu hören.
3. Im Falle der Auflösung des MC ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung, der Aufhebung oder Liquidation des MC Eisenach e.V. im ADAC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Wartburgstadt Eisenach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 16 Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten des MC Eisenach e.V. im ADAC ist Eisenach (Sitz des Clubs).

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.2008 beschlossen.